

1102
2012

Schweizerisches Jahrbuch
für Kirchenrecht

Annuaire suisse
de droit ecclésial

Peter Lang

Inhaltsverzeichnis Band 17 (2012)

Editorial (<i>Dieter Kraus</i>)	9
<i>Aufsätze</i>	
<i>Christian R. Tappenbeck</i> : Die Volkskirche – aus kirchenrechtlicher Sicht	13
<i>Matthias D. Wüthrich</i> : Die Zukunft der Volkskirche. Kritisch-konstruktive Erwägungen aus theologischer Sicht.....	47
<i>Michael Mente</i> : „Von dem Amt eines verordneten Decani“ – Einblicke in die Geschichte des Dekanenamtes in der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich.....	71
<i>Christian Hochstrasser</i> : Das Rekursverfahren gemäss Kirchenverfassung der Römisch-Katholischen Kirche des Kantons Basel-Stadt.....	107
<i>Wolfgang Lienemann</i> : Beruf Pfarrer – Überlegungen zur Berufsethik von Pfarrerinnen und Pfarrern in einem sich wandelnden Berufsfeld.....	131
<i>Rechtsprechung</i>	
Religionsrechtlich bedeutsame Entscheide des Bundesgerichts im Jahre 2012 (<i>Dieter Kraus</i>)	159
<i>Mitteilungen</i>	
Jahresbericht 2012 der Schweizerischen Vereinigung für evangelisches Kirchenrecht (<i>Der Vorstand</i>)	201
Nachruf Pfr. Dr. h.c. Ruedi Reich (1945–2012) (<i>Martin Röhl</i>)	203
Nachruf Prof. Dr. Alfred Schindler (1935–2012) (<i>Cla Famos</i>)	206
<i>Berichte</i>	
<i>Aargau</i> : Gesamtrevision des Organisationsstatutes und der Kirchenordnung der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau 2007-2011 (<i>Tanja Sczuka</i>).....	209
<i>Basel-Stadt</i> : Anerkennung neuer Religionsgemeinschaften im Kanton Basel-Stadt (<i>Christoph Winzeler</i>)	234
<i>Bern</i> : Motion im bernischen Grossen Rat „Pfarrerinnen- und Pfarrerröhne via Kirchensteuern finanzieren“ (<i>Jakob Frey</i>)	236
<i>Genève</i> : Les dispositions religieuses de la constitution cantonale genevoise du 14 octobre 2012 (<i>Philippe Gardaz</i>)	240
<i>Glarus</i> : Das Kantonsgericht Glarus urteilt zu einem „Ewigen Licht“ in der römisch-katholischen Kirche Näfels (<i>Red.</i>)	247
<i>SVEK</i> : Grusswort an der Tagung der Schweizerischen Vereinigung für Evangelisches Kirchenrecht (SVEK) am 2. Februar 2012 in Bern (<i>Andreas Zeller</i>).....	258
<i>Rezensionen und Buchanzeigen</i>	
<i>Adam Schwartz, Michèle</i> , Pfarrei und Kirchengemeinde. Verhältnisbestimmung für die deutschsprachige Schweiz unter spezifischer Berücksichtigung rechtshistorischer Aspekte, Zürich: LIT Verlag 2011, LI & 322 S. (Reihe ReligionsRecht im Dialog, Bd. 14) (<i>Rolf Weibel</i>).....	263
<i>Lüdecke, Norbert / Bier Georg</i> , Das römisch-katholische Kirchenrecht. Eine Einführung (unter Mitarbeit von Sven Bernhard Anuth), Stuttgart: Kohlhammer 2012, 279 S. (<i>Wolfgang Lienemann</i>)	267
<i>Bibliografie</i>	
Bibliografie 2011 – 2012 zum schweizerischen Kirchen- und Religionsrecht (<i>Red.</i>)	281
<i>Dokumentation</i>	
<i>Aargau</i> : Kirchenordnung der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau vom 11. November 2010.....	291
<i>Bern</i> : Motion „Pfarrerinnen- und Pfarrerröhne via Kirchensteuer finanzieren“	341
<i>Genève</i> : Constitution de la République et canton de Genève du 14 octobre 2012 (extraits).....	348
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dieses Bandes.....	351
Anschriften der Herausgeber des Jahrbuchs	352

Schweizerisches Jahrbuch
für Kirchenrecht

Annuaire suisse
de droit ecclésial

Herausgeberkreis / Comité d'édition

Dieter Kraus

Wolfgang Lienemann

René Pahud de Mortanges

Christoph Winzeler



PETER LANG

BERN · BERLIN · BRUXELLES · FRANKFURT AM MAIN · NEW YORK · OXFORD · WIEN

Schweizerisches Jahrbuch für Kirchenrecht

Annuaire suisse
de droit ecclésial

Band 17 / 2012

Geschäftsführender Herausgeber
sous la direction de

Dieter Kraus

PETER LANG
BERN · BERLIN · BRUXELLES · FRANKFURT AM MAIN · NEW YORK · OXFORD · WIEN



Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-0343-1336-0 br.
ISSN 1420-9497 br.

ISBN 978-3-0351-0633-6 eBook
ISSN 2235-7106 eBook

© Peter Lang AG, Internationaler Verlag der Wissenschaften, Bern 2013
Hochfeldstrasse 32, CH-3012 Bern, Schweiz
info@peterlang.com, www.peterlang.com

Alle Rechte vorbehalten.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Printed in Switzerland

Inhaltsverzeichnis

Band 17 (2012)

Editorial (*Dieter Kraus*) 9

Aufsätze

Christian R. Tappenbeck: Die Volkskirche – aus kirchenrechtlicher Sicht 13

Matthias D. Wüthrich: Die Zukunft der Volkskirche. Kritisch-konstruktive Erwägungen aus theologischer Sicht 47

Michael Mente: „Von dem Amt eines verordneten Decani“ – Einblicke in die Geschichte des Dekanenamtes in der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich 71

Christian Hochstrasser: Das Rekursverfahren gemäss Kirchenverfassung der Römisch-Katholischen Kirche des Kantons Basel-Stadt 107

Wolfgang Lienemann: Beruf Pfarrer – Überlegungen zur Berufsethik von Pfarrerinnen und Pfarrern in einem sich wandelnden Berufsfeld 131

Rechtsprechung

Religionsrechtlich bedeutsame Entscheide des Bundesgerichts im Jahre 2012 (*Dieter Kraus*) 159

Mitteilungen

Jahresbericht 2012 der Schweizerischen Vereinigung für evangelisches Kirchenrecht (*Der Vorstand*) 201

Nachruf Pfr. Dr. h.c. Ruedi Reich (1945–2012) (*Martin Röhl*) 203

Nachruf Prof. Dr. Alfred Schindler (1935–2012) (*Cla Famos*) 206

Berichte

<i>Aargau</i> : Gesamtrevision des Organisationsstatutes und der Kirchenordnung der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau 2007-2011 (<i>Tanja Sczuka</i>)	209
<i>Basel-Stadt</i> : Anerkennung neuer Religionsgemeinschaften im Kanton Basel-Stadt (<i>Christoph Winzeler</i>)	234
<i>Bern</i> : Motion im bernischen Grossen Rat „Pfarrerinnen- und Pfarrerlöhne via Kirchensteuern finanzieren“ (<i>Jakob Frey</i>)	236
<i>Genève</i> : Les dispositions religieuses de la constitution cantonale genevoise du 14 octobre 2012 (<i>Philippe Gardaz</i>)	240
<i>Glarus</i> : Das Kantonsgericht Glarus urteilt zu einem „Ewigen Licht“ in der römisch-katholischen Kirche Näfels (<i>Red.</i>)	247
<i>SVEK</i> : Grusswort an der Tagung der Schweizerischen Vereinigung für Evangelisches Kirchenrecht (SVEK) am 2. Februar 2012 in Bern (<i>Andreas Zeller</i>)	258

Rezensionen und Buchanzeigen

<i>Adam Schwartz, Michèle</i> , Pfarrei und Kirchgemeinde. Verhältnisbestimmung für die deutschsprachige Schweiz unter spezifischer Berücksichtigung rechtshistorischer Aspekte, Zürich: LIT Verlag 2011, LI & 322 S. (Reihe ReligionsRecht im Dialog, Bd. 14) (<i>Rolf Weibel</i>)	263
<i>Lüdecke, Norbert/Bier Georg</i> , Das römisch-katholische Kirchenrecht. Eine Einführung (unter Mitarbeit von Sven Bernhard Anuth), Stuttgart: Kohlhammer 2012, 279 S. (<i>Wolfgang Liene-mann</i>)	267

Bibliografie

Bibliografie 2011–2012 zum schweizerischen Kirchen- und Religionsrecht (<i>Red.</i>)	281
--	-----

Dokumentation

<i>Aargau</i> : Kirchenordnung der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau vom 11. November 2010	291
<i>Bern</i> : Motion „Pfarrerinnen- und Pfarrerlöhne via Kirchensteuer finanzieren“	341
<i>Genève</i> : Constitution de la République et canton de Genève du 14 octobre 2012 (extraits)	348
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dieses Bandes	351
Anschriften der Herausgeber des Jahrbuchs	352



Editorial

Jakob Frey zur Pensionierung

Auf Ende August 2012 ist Jakob Frey nach 24 Jahren im Rechtsdienst der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn in den wohlverdienten Ruhestand getreten. Schriftleitung und Herausgeber des Schweizerischen Jahrbuchs für Kirchenrecht nehmen dies gerne für eine Gratulation an dieser Stelle zum Anlass.

An dieser Stelle – denn Jakob Frey ist nicht nur ein Mann der ersten Stunde des Jahrbuchs, sondern ohne ihn gäbe es das Jahrbuch erst gar nicht. Er war es, der die Idee zu diesem Jahrbuch vor mittlerweile bald 20 Jahren ganz wesentlich ausgedacht und ausgeformt hat. Ohne seinen Zuspruch und seine Zuversicht hätte sich der Herausgeberkreis des Jahrbuchs sicherlich nicht gebildet. Ich kann mich noch gut an die denkwürdige Versammlung in Zürich erinnern, an der die Idee von einigen kirchenrechtlich interessierten Personen besprochen und das Projekt auf den Weg gebracht wurde. Nach nunmehr fast eineinhalb Dutzend Bänden sowie einer Reihe von Beiheften ist das Jahrbuch gewiss eine eingeführte und anerkannte Publikation – aber wie sich die Dinge wohl entwickeln und ob eine derartige Publikation von den betreffenden Kreisen angenommen werden würde, war damals keineswegs sicher.

Dass es so gekommen ist wie eben angedeutet, dazu hat ohne Zweifel Jakob Frey ganz wesentlich beigetragen. Der erste im Jahrbuch erschienenen Aufsatz stammt aus seiner Feder und seine dort formulierten Ausführungen zu Gemeindeleitung im Zusammenwirken von Kirchengemeinschaft und Pfarrerschaft anlässlich des sog. Thurgauer Pfarrerechtsentscheids des Bundesgerichts sind auch heute nach wie vor grundlegend und richtungweisend¹.

Im Verlauf der weiteren Jahre hat sich Jakob Frey als Mitherausgeber eine grosse Bescheidenheit auferlegt, was den Abdruck eigener Beiträge als Aufsätze angeht, um dafür mit enormen Einsatz den Berichtsteil zu

1 SJKR/ASDE 1 (1996), S. 15 ff.

einem in der kirchenrechtlichen Literatur- und Zeitschriftenwelt einmaligen Reichtum auszubauen. Dieser von ihm über viele Jahre hinweg betreute Teil des Jahrbuchs orientiert seither verlässlich über die Entwicklung des Kirchenrechts in Kirchen und Kantonen, unter Berücksichtigung aller Sprachregionen und Landesteile. Wichtige Ereignisse werden vermerkt und in ihren Zusammenhang gestellt. Sein Beitrag ist dabei grösser als es den Anschein hat, da er viele Texte nicht unter eigenem Namen, sondern als Teil der Redaktion beisteuerte.

Nicht ohne Erwähnung bleiben können in diesem Zusammenhang die „Schweizerischen Kirchenrechtsquellen“. Die Herausgabe dieser Texte, in bislang vier Bänden, ist massgeblich Jakob Frey zu verdanken: Band I (Kantonales Recht/Droit cantonal) wurde von ihm zusammengestellt (und ich trug nur eine Einführung bei)², Band II (Religionsrecht des Bundes/Droit fédéral des religions) brachte er dann zusammen mit Peter Karlen heraus³, den Band IV (Evangelisch-reformierte Kirchenverfassungen der Schweiz/Le droit constitutionnel des églises évangéliques réformées de la Suisse) mit mir⁴, wobei gesagt werden muss, dass Jakob Frey in unermüdlicher Kleinarbeit die jeweils aktuellen Fassungen besorgte, die ich dann in Druckform brachte⁵. Natürlich veralten solche Zusammenstellungen mit den Jahren und im Zeitalter des Internet ist vieles auch online verfügbar. Doch bilden die „Quellen“ ein getreues Abbild ihrer Zeit und bewahren für die Zukunft, was ein mitunter kurzlebiger Hyperlink möglicherweise schon bald nicht mehr zu referenzieren vermag. Ausserdem bietet der Dokumentationsteil des Jahrbuchs einen geeigneten Ort, um allfällige Aktualisierungen zur Verfügung zu stellen.

Über alle diese Dinge hinaus ist die Zusammenarbeit mit Jakob Frey eine stete Quelle von Freude und Bereicherung. Kennengelernt habe ich ihn schon zu Zeiten der Arbeit an meiner Dissertation zum schweizerischen Staatskirchenrecht, im Rahmen der Kirchenjuristentreffen, die damals begannen. Daraus entwickelte sich eine Freundschaft zu ihm und seiner Familie, die ich in Münsingen bei Bern oft besuchen und ihre Gastfreundschaft erfahren durfte. Bei gemeinsamen Unternehmungen haben

2 SJKR/ASDE Beiheft/Cahier 2 (1999).

3 SJKR/ASDE Beiheft/Cahier 3 (2000).

4 SJKR/ASDE Beiheft/Cahier 6 (2009).

5 Zuvor war Band III (Konkordate und weitere Verträge/Concordats et autres accords), zusammengestellt von *Christoph Winzeler*, als SJKR/ASDE Beiheft/Cahier 5 (2004) erschienen.

wir dann historische und andere Gegebenheiten und Orte erkundet. Durch ihn habe ich viel gelernt und unzählige Hinweise zu meinen eigenen Arbeiten zum schweizerischen Staatskirchenrecht erhalten.

Die Verbindung von kirchenrechtlicher Praxis und wissenschaftlichen Interessen kommt in seiner Person ganz besonders zum fruchtbaren Ausdruck. Seine Bemerkungen und Stellungnahmen sind stets von einem grossen Praxisbezug, ohne aber die weiteren rechtswissenschaftlichen Bezüge und theologischen Implikationen zu vernachlässigen. Dies entspricht sowohl seinem Doppelstudium der Theologie und der Rechtswissenschaft als auch seiner beruflichen Tätigkeit erst als Pfarrer und später als Jurist im Kirchendienst, und zwar als juristischer Mitarbeiter, sodann als Leiter Rechtsdienst der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn.

Ich habe es vor einigen Jahren mit grossem Bedauern zur Kenntnis genommen, dass Jakob Frey aus persönlichen Gründen und mit Blick auf die berufliche Arbeitslast aus dem Herausgeberkreis des Jahrbuchs ausgeschieden ist. Umso mehr freut es mich, dass er dem Jahrbuch auch weiterhin verbunden blieb und bleibt.

Auch im Namen der anderen Herausgeber wünsche ich ihm alles Gute für die Zukunft und füge hinzu, dass wir uns sehr auf die kirchenrechtlichen Beiträge freuen, die wir von ihm erwarten dürfen.

Dieter Kraus

Aufsätze

Die Volkskirche – aus kirchenrechtlicher Sicht*

von Christian R. Tappenbeck (Bern)

Wir sind Volkskirche! Kirchenrechtlich erstreckt sich diese Aussage von der grossen evangelisch-reformierten Landeskirche aus dem traditionell protestantischen Zürich¹ bis hin zur kleineren Reformierten Kirche aus dem katholisch geprägten Zug². Dass noch immer eine überwiegende Mehrheit der Reformierten für die Volkskirche einsteht, haben jüngst auch die Religionssoziologen *Jörg Stolz* und *Edmée Ballif* in ihrer Studie „Die Zukunft der Reformierten“ aufgezeigt³. Diese Autoren geben freilich zu bedenken, dass „aufgrund einer Betrachtung der Megatrends kein Zweifel bestehen“ könne, „dass den Reformierten in den nächsten zwanzig Jahren weitere dramatische Mitgliederverluste bevorstehen.“⁴

Ist es unter diesen Voraussetzungen künftig noch denkbar, evangelisch-reformierte Kirchen als „*Volkskirchen*“ zu begreifen? Diese Fragestellung ist keineswegs bloss akademischer Natur. Wie intensiv sie auf das kirchliche Selbstverständnis abzielt, lässt sich daraus ersehen, dass der

* Vortrag anlässlich der 25. Tagung der Schweizerischen Vereinigung für Evangelisches Kirchenrecht am 2. Februar 2012 in Bern. Meiner Ehefrau lic. phil. Janine Tappenbeck-Senn danke ich herzlich für die redaktionelle Durchsicht dieses Beitrages.

1 Art. 5 Abs. 2 KiO/ZH.

2 Präambel GdeOrdng/ZG.

3 *Jörg Stolz/Edmée Ballif*, Die Zukunft der Reformierten. Gesellschaftliche Megatrends – kirchliche Reaktionen, Zürich 2010, S. 83: „Oft wird das Grundproblem der Kirchen darin gesehen, dass es sich um ‚Volkskirchen‘ handle, welche heutzutage einfach keine Zukunft mehr hätten. Befragt man allerdings die Reformierten, so zeigt sich, dass die überwiegende Mehrheit für eine ebensolche Volkskirche ist.“

4 *J. Stolz/E. Ballif*, Die Zukunft der Reformierten (Anm. 3), S. 57.

Synodalrat der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn im vergangenen Jahr die Pfarrkonferenzen unter den (augenzwinkernden) Titel „Die Zukunft der *Volkskirche*“ stellte. Der Konferenzeinladung war zu entnehmen, es gelte zu debattieren, „*wie wir unter den von der Soziologie beschriebenen Bedingungen Volkskirche sein und bleiben können*“. Diese Feststellung dürfte eine exakte Beschreibung des Problemfeldes sein: Die religionssoziologischen Expertinnen und Experten mögen wohl das gesellschaftliche Umfeld und die sich hieraus ergebenden *Bedingungen beschreiben* können. Ob es aber weiterhin Volkskirchen geben wird, ist eine bedeutende *ekklesiologische Frage*, auch wenn sie enge Bezüge zu den soziologischen Gegebenheiten aufweist.

Im Schweizer Protestantismus sind hierzu unlängst Antworten präsentiert worden: Aufgrund der neuen gesellschaftlichen Realitäten wird etwa bei den Glarner Reformierten die „*Beteiligungskirche*“⁵ postuliert, und ihre baselstädtischen Konfessionsgenossen wollen sich für eine „*volkskirchlich geprägte Mitgliederkirche*“⁶ einsetzen. Eine andere Position nehmen die bereits erwähnten Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn ein: Sie erkennen zwar „*die offene, pluralistische und multikulturelle Gesellschaft als Realität, die es zu gestalten gilt.*“ Und mit den damit verbundenen Gegebenheiten müsse man sich auch „*auseinandersetzen oder zumindest arrangieren, daran führt kein Weg vorbei.*“ Doch nimmt der Synodalrat dieser Kirche „*die Herausforderungen, die ihm oft von aussen aufgezwungen wurden, an und sieht sie auch als Chance für die Positionierung der Landeskirche als Volkskirche.*“⁷ Das religionssoziologische Umfeld wird hier nicht etwa als Auftakt zur Verabschiedung von der Volkskirche betrachtet, sondern im Gegenteil als Chance, diese zu bekräftigen! Unter den Kantonalkirchen bestehen mithin erhebliche Konzeptunterschiede, was darauf hinweist, dass kein einheitliches Verständnis von *Volkskirche* besteht.

5 Bulletin des kantonalen Kirchenrates der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Glarus vom 25.01.2011.

6 Bericht des Kirchenrates der Reformierten Kirche Basel-Stadt zu „Perspektiven 15“ und zu „Kirchen- und Gemeindeaufbau“ (Wintersynode 2010/Unterlage Nr. 1233), S. 3 ff.

7 *Synodalrat der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn*, Auswertungsbericht zum Legislaturprogramm 2008-2011 (Sommersynode 2011/Tr. 15), S. 3.

Der erstmals von *Friedrich Daniel Ernst Schleiermacher* (1768-1834) geprägte Begriff⁸ lässt offenbar bedeutende Interpretationsspielräume offen. Bereits die grundlegende Frage, wie auf der normativen Ebene des Kirchenrechts das Verhältnis der „Kirche“ zum „Volk“ zu verstehen sei, bedarf einer näheren Betrachtung.

I. Volks-Kirche

1. Kirche hin zur Gesellschaft

a) Missionarische Hinwendung zu „*allem Volk*“

In der Bezeichnung „*Volkskirche*“ widerspiegelt sich der Anspruch, für das Volk relevant zu sein. Es wäre allerdings ein Missverständnis zu glauben, dass die (allzu) menschlichen Bemühungen der Kirche ausreichen könnten, um gesellschaftliche Bedeutung zu erlangen. Kürzlich stellte der Synodalrat der Neuenburger Kirche ernüchternd fest: „*On doit prendre en compte que l’Eglise – les Eglises – ne sont plus vues comme des institutions qui recouvrent l’ensemble de la réalité du Canton, mais comme l’un des acteurs, parmi d’autres, dans le concert des voix qui composent la société.*“⁹ Da ist es tröstlich zu wissen, dass die universale Bedeutsamkeit der Kirche nicht von der Gesellschaft abhängt, sondern in der Universalität des Herrn der Kirche begründet liegt¹⁰. *Ihm* ist „*alle Macht übertragen im Himmel wie auf Erden*“ (*Matth 28, 18*) und *seine* Liebe gilt allen Menschen¹¹. Seine frohe Botschaft gilt es durch Zeit und Raum zu tragen, mit der Aussicht, dass das verheissene und erwartete Gottesreich schliesslich alle Bereiche des Lebens und der Gesellschaft umfassen wird¹². Die gesellschaftliche Bedeutung der Volkskirche leitet

8 Vgl. *Robert Leuenberger*, Zum Problem der Volkskirche, in: Friedhelm Grünewald (Hg.), *Robert Leuenberger. Erwogenes und Gewagtes* (Festschrift), Zürich 1986, S. 21 ff. (21).

9 *Conseil synodal de l’Eglise réformée évangélique du canton de Neuchâtel*, Rapport n° 5 concernant la motion visant à étudier la possibilité d’un engagement dans le débat public (Wintersynode 2010/Tr. 9), Ziff. 6.

10 Vgl. Art. 1 Abs. 1 KiV/FR („puissance de Dieu pour le salut de tous les hommes“); vgl. auch Art. 1 Ziff. 3 KiV/BL.

11 Art. 9 und Art. 63 Abs. 2 KiV/NE.

12 Art. 41 Abs. 4 KiO/UR.

sich vom Auftrag ab, der ihr von Jesus Christus gegeben ist und der in den kirchlichen Grunderlassen regelmässig zitiert wird: *allem Volk* die frohe Botschaft zu verkündigen¹³, „*im Vertrauen auf die kontinuierliche Präsenz des lebendigen Gottes in allen Bereichen der Gesellschaft*“¹⁴. Die Volkskirche geht also mit ihrer Botschaft *hin zum Volk*¹⁵ und in diesem Sinne ist sie zutiefst missionarisch. Ihre Verkündigung geschieht freilich nicht nur in Worten, sondern auch in Taten und hat stets das ganzheitliche Wohl sämtlicher Menschen im Blick¹⁶. Insofern kann das Wirken der Volkskirche als Dienst am Volk¹⁷ verstanden werden¹⁸, welcher u.a. eine Anteilnahme an den Problemen und Sorgen aller Schichten und Berufsgruppen beinhaltet (*Kirche für das Volksganze*¹⁹)²⁰. Diese besondere Hingabe bedeutet nun aber keineswegs, dass sich die Volkskirche auf ein bestimmtes Volkstum beschränken darf²¹, denn das wäre dem Wirken Gottes nicht angemessen (*Gal 3, 28*). Die Tätigkeiten der Volkskirche sind nicht ausgrenzend, sondern im Gegenteil „*au service de tous*“²². Zudem stehen die evangelisch-reformierten Kirchen in ihren Kantonen als Volkskirche meist nicht alleine da, sondern wissen sich zusammen mit der katholischen Kirche zu allen Menschen gesandt²³.

13 Art. 2 Ziff. 1 KiV/BL; Art. 2 Abs. 1 KiV/BE; Ziff. 3.1 KiV/GE (libre); Präambel Abs. 5, Art. 4 und Art. 9 KiV/NE; Déclaration d'ouverture Ziff. 5 OrgSt/VD; Art. 5 KiV/VS.

14 Art. 1 Abs. 1 KiO/UR.

15 *Wolfgang Huber*, Kirche, München 1988, S. 170; TRE³ Bd. 35 (2003), S. 250.

16 Vgl. Art. 68 KiO/BL.

17 Art. 1 KiV/GL; Art. 4 KiO/TI.

18 Dies kann sich bspw. in der konkreten Dienstbereitschaft der Amtsinhaberinnen und -inhaber widerspiegeln, „sich allen zur Verfügung“ (Art. 39 KiV/VS) zu halten, „über den engeren kirchlichen Bereich hinaus Aufgaben im kulturellen und sozialen Bereich“ wahrzunehmen und sich „allenfalls auch für ein Amt zur Verfügung“ zu stellen (Leitfaden für die Zusammenarbeit zwischen der Glarner Landeskirche und den Kirchgemeinden vom 12.08.2008 [11/D]).

19 *W. Huber*, Kirche (Anm. 15), S. 171.

20 Art. 67 Ziff. 1 KiO/BL.

21 Art. 1 Ziff. 3 KiV/BL; vgl. Art. 1 Abs. 1 KiO/UR. Dies schliesst allerdings nicht aus, dass die Volkskirche der Bevölkerung auch in der Freude nahe sein kann, indem sie sich an der Feier von grossen Ereignissen aus der nationalen Geschichte beteiligt (Art. 3 Abs. 3 KiV/GE [protest.]).

22 Art. 4 Abs. 2 und Art. 8 OrgSt/VD, vgl. Art. 11 Abs. 2, Art. 12 und Art. 16 OrgSt/VD; vgl. Art. 10, Art. 194 lit. b und lit. c KiO/VD.

23 § 3 Abs. 3 KiV/SZ.

Ob es sich hierbei freilich (einzig) um die „Römisch-katholische Kantonalkirche“ handelt, wie in der Schwyzer Kirchenverfassung der Anschein erweckt wird²⁴, dürfte fraglich sein. Denn die römisch-katholischen Kantonalkirchen bilden nach traditioneller römisch-katholischer Auffassung lediglich auxiliare, auf die innerkirchliche Hierarchie ausgerichtete Konstrukte²⁵. Die (Volks-)Kirchlichkeit der kantonalen Körperschaften gründet in dieser Zuordnung und hängt damit vom *innerkirchlichen* Recht der römisch-katholischen Kirche ab. Wie die in dieser Zeitschrift publizierte Ausführungen des früheren Bischofs des Bistums Basel, Kardinal *Kurt Koch*, zeigen, scheint aber bei den Katholiken die Volkskirche weniger in einem normativen Sinn als vielmehr deskriptiv zur Umschreibung eines religionssoziologischen Phänomens verstanden zu werden²⁶. Der Kardinal stellte fest, dass die mit dem konstantinischen „*Bündnis gegebene Selbstverständlichkeit des Hineinwachsens der Menschen in die Kirche aufgrund ebenso selbstverständlicher Sozialisationspraxis des Glaubens stets unwirksamer wird.*“²⁷ Aus dieser soziologischen Beobachtung diagnostizierte Kardinal *Kurt Koch* im Einklang mit seinem Mitbruder im Kardinalat *Walter Kasper*, dass in unseren Breitengraden der Status der volkskirchlichen Situation der römisch-katholischen Kirche „*äusserst labil und fragil*“ geworden sei und ihr daher jener Prozess bevorstehe, den die Freikirchen bereits vorweggenommen hätten²⁸. Diese kritischen Ausführungen stehen beispielhaft für das nicht selten distanzierte Verhältnis der römisch-katholischen Hierarchie gegenüber der Volkskirchlichkeit²⁹. Anders als bei den Reformierten scheint bei ihr die Volkskirche nicht primär als handlungsorientierende Leitvorstellung

24 § 3 Abs. 3 KiV/SZ: „Als Kantonalkirche weiss sie sich zusammen mit der Römisch-katholischen Kantonalkirche zu allen Menschen gesandt.“

25 Es ist in der Lehre daher als irreführend betrachtet worden, sie als „Landeskirche“ oder „Kantonalkirche“ zu bezeichnen (*Kurt Koch*, *Ekklesiologische und staatskirchenrechtliche Fragestellungen im Bistum Basel*, in: *SJKR/ASDE* 13 [2008], S. 23 ff. (45)).

26 Vgl. *RGG*⁴ Bd. 8 (2005), Sp. 1185.

27 *K. Koch*, *Fragestellungen* (Anm. 25), S. 49 f.

28 *K. Koch*, *Fragestellungen* (Anm. 25), S. 50.

29 *TRE*³ Bd. 35 (2003), S. 257. Immerhin hat aber die lateinamerikanische Befreiungstheologie mit ihrem Einsatz für die in Kirche und Gesellschaft marginalisierten Bevölkerungsgruppen (Option für die Armen) einen konzeptionellen Beitrag zur „Kirche des Volks“ geleistet (*RGG*⁴ Bd. 8 [2005], Sp. 1185).

mit rechtlicher Relevanz verstanden zu werden, die etwa eine besondere Offenheit gegenüber der Gesellschaft vorgeben würde.

b) Offenheit gegenüber der Gesellschaft

Die besondere evangelische Mission der Volkskirche besteht „gerade darin, dass sie eine Kirche für alles Volk sein will“³⁰ – „ouverte à tous“³¹ lautet die Devise. Daher leistet die Volkskirche „ihren Dienst in Offenheit gegenüber der ganzen Gesellschaft“³², oder mit Blick auf den Einzelnen ausgedrückt: „Les services de l’Eglise et le ministère de ses pasteurs sont à la disposition de quiconque les réclame.“³³ Es gehört zur volksskirchlichen Offenheit, dass keine mitgliederorientierte Grundhaltung entwickelt wird, die Menschen vernachlässigt, welche der Kirche nicht angehören³⁴. In ihrem kirchlichen Handeln, gerade auch in der Seelsorge und der Diakonie, beschränkt sie sich nicht auf die eigenen Kirchenmitglieder³⁵. Die verschiedentlich zulasten von Nichtmitgliedern eingeführte Pflicht, bei bestimmten kirchlichen Kasualien Gebühren entrichten zu müssen, ist vor diesem Hintergrund nicht unproblematisch. Kirchenpolitisch wird die Gebührenpflicht häufig mit dem kirchlichen Solidaritätsgedanken begründet. Doch hat sie zur Folge, dass Menschen just in einem Moment ihre fehlende Mitgliedschaft zu spüren bekommen, in dem sie besonders auf kirchliche Begleitung angewiesen sind. Die betroffenen Gebührenpflichtigen befinden sich allenfalls sogar in einem lebensgeschichtlichen Übergang mit einer existentiellen persönlichen Dimension. Die Volkskirche und ihre Offenheit hätte sich gerade in dieser Situation „zu bewähren“³⁶. Warum soll daher bei den Kasualien der Solidaritätsgedanke – der hier zudem auf einen finanziellen Aspekt eingeschränkt ist! – schwerer wiegen als die Aufgabe der Volkskirche, durch ihr spirituelles Engage-

30 *Karl v. Greyerz*, Die bernische Landeskirche im Lichte des Evangeliums. Jahrzehntbericht über die Evangelisch-reformierte Kirche des Kantons Bern (1930-1940), Bern 1941, S. 21.

31 Déclaration d’ouverture Ziff. 12 OrgSt/VD.

32 Art. 5 Abs. 2 KiO/ZH.

33 Art. 4 KiV/GE (protest.).

34 *Thomas Krüger*, Alttestamentliche Schlaglichter zur Revision der Zürcher Kirchenordnung, in: Cla Reto Famos/Ingolf U. Dalferth (Hg.), Das Recht der Kirche. Zur Revision der Zürcher Kirchenordnung, Zürich 2004, S. 47 ff. (54).

35 Art. 65 Abs. 1 KiO/ZH.

36 Leitfaden für die Zusammenarbeit zwischen der Glarner Landeskirche und den Kirchengemeinden vom 12.08.2008 (11/D).

ment gewissermassen einen „service public“³⁷ am Volk zu versehen? Als Kirche, die gegenüber der ganzen Gesellschaft offen ist, zeigt sich die Volkskirche doch auch darin, dass sie auf der Grundlage ihrer parochialen Organisation eine umfassende pfarramtliche Versorgung der Bevölkerung sicherstellt³⁸. Das Volk Gottes hat sie nicht nur zu sammeln, sondern auch zu begleiten³⁹. Dessen Vielfalt hat die Volkskirche zur Kenntnis zu nehmen – und dürfte ein Grund sein, warum von ihr ein Wille zur ökumenischen Zusammenarbeit erwartet wird⁴⁰. Die Kooperation unter den etablierten Kirchen kann der möglichst weiten Verbreitung des Evangeliums nur dienlich sein.

c) Öffentliche Ausübung des Wächteramtes

Das Evangelium beansprucht eine öffentliche und universale Geltung. Der freiheitliche Rechtsstaat stellt sich dem nicht entgegen. Obwohl in staatlichen Gewande gekleidet, können sich die Landeskirchen – zumindest in ihrem Autonomiebereich – auf die Religionsfreiheit berufen⁴¹. Als Spezialnorm zur Meinungs- und Informationsfreiheit⁴² erlaubt dieses Freiheitsrecht den kirchlichen Organen auch, sich öffentlich zu äussern⁴³. Die Volkskirche ihrerseits sieht sich in der Pflicht, „im Leben des ganzen Volkes die Sache Jesu Christi zur Geltung zu bringen“⁴⁴. Sie will hineinrufen „in die Ratssäle, die Schulstuben, die politischen Versammlungen, die Schenken, die Interessenskämpfe, was Gottes Weg und Wille sei.“⁴⁵

37 Bernard Reymond, *Entre la grâce et la loi. Introduction au droit ecclésial protestant*, Genève 1992, S. 84, 86.

38 W. Huber, *Kirche* (Anm. 15), S. 170.

39 Art. 167 f. KiO/VD.

40 Vgl. Art. 68 Ziff. 1 KiO/FR.

41 Vgl. hierzu *Andreas Auer/Giorgio Malinverni/Michel Hottelier*, *Droit constitutionnel suisse*, Bd. II, 2. Aufl. Bern 2006, N 465-467, und *Ulrich Häfelin/Walter Haller/Helen Keller*, *Schweizerisches Bundesstaatsrecht*, 7. Aufl. Zürich/Basel/Genf 2008, N 434.

42 U. Häfelin/W. Haller/H. Keller, *Schweizerisches Bundesstaatsrecht* (Anm. 41), N 408.

43 Vgl. *Hartmut Böttcher*, *Der Öffentlichkeitsauftrag der Kirchen*, in: *Gerhard Grethlein/Hartmut Böttcher/Werner Hofmann/Hans-Peter Hübner*, *Evangelisches Kirchenrecht in Bayern*, München 1994, S. 153 ff. (154 f.).

44 Art. 68 KiO/BL; vgl. auch Art. 1 KiV/GL.

45 A. Maurer, in: *Kirchenboten für den Kanton Zürich*, August 1922 (zit. in: *K. v. Greyerz*, *Jahrzehntbericht* [Anm. 30], S. 22).

Zwar lässt sich eine zunehmende Diskrepanz beobachten „entre la prétention de l'Eglise à être entendue par le grand public [...] par rapport à la place actuelle que les acteurs de la société reconnaissent à l'Eglise“⁴⁶. Doch wird man annehmen dürfen, dass die Volkskirchen eher noch als die Freikirchen in der Öffentlichkeit Gehör finden. Die evangelisch-reformierten Kirchen tun „gut daran, von diesen Möglichkeiten und Erwartungen Gebrauch zu machen und sich auch in diesem Sinn als Volks- und Landeskirche zu bewähren“⁴⁷. Die in der Öffentlichkeit wahrnehmbare Ausübung des Wächteramtes gehört denn auch weiterhin zu jenen Verpflichtungen, die einer Volkskirche in besonderer Weise aufgetragen sind, wobei sie gerade für die Ärmsten und Schwächsten unserer Gesellschaft wird einstehen wollen⁴⁸. Der staatsnahe Status als Landeskirche spricht nicht dagegen, dabei auch Einspruch gegen Entscheide der politischen Macht zu erheben, die als unvereinbar mit der christlichen Werthaltung erscheinen: In einem Rechtsstaat sind rechtliche Regelungen veränderbar, was die Möglichkeit des Widersetzens bedingt⁴⁹.

Widersetzen kann sich die Volkskirche auch mittels der politischen Rede. In Respektierung ihres kirchlichen Auftrages wird sie sich aber darum bemühen, dass ihr politisches Wirken im Dienst der Weitergabe des Evangeliums steht⁵⁰. Im Wissen darum, dass die kirchlichen Organe keine Institutionen bilden, die mit Unfehlbarkeit gesegnet sind und als einzige um das Gerechte wissen, könnte beim Vortragen der Kritik am Staat zudem eine gewisse Bescheidenheit nicht nur unvorteilhaft sein⁵¹. Zu bedenken ist ferner, dass sämtliche Kirchenglieder als Christen „aufgrund des allgemeinen Priestertums zur Mitarbeit und zur Mitverantwortung in

46 *Conseil synodal de l'Eglise réformée évangélique du canton de Neuchâtel*, Rapport n° 5 concernant la motion visant à étudier la possibilité d'un engagement dans le débat public (Wintersynode 2010/Tr. 9), Ziff. 5.

47 Leitfaden für die Zusammenarbeit zwischen der Glarner Landeskirche und den Kirchgemeinden vom 12.08.2008 (11/D).

48 Vgl. RGG⁴ Bd. 8 (2005), Sp. 1185.

49 Vgl. B. Reymond, *Grâce et loi* (Anm. 37), S. 80 f.

50 H. Böttcher, *Bayrisches Kirchenrecht* (Anm. 43), S. 157 f.

51 B. Reymond, *Grâce et loi* (Anm. 37), S. 81 f.; a.M. Peter Stenzel (Kirchenvorsteher, Presbyter, Älteste. Eine Analyse der Volkskirche, Frankfurt a.M. 1984, S. 117), der beklagt, dass „die Kirche in der Regel bisher Handlanger der Herrschenden und Mächtigen war und sich auch noch in gegenwärtigen Verlautbarungen immer um Wohlausgewogenheit bemüht“.

Kirche und Welt berufen⁵² sind. Die aktive Teilhabe von Reformierten am volksskirchlichen Öffentlichkeitsauftrag⁵³ ist deshalb kein unliebsamer Störfaktor in den gut eingespielten kirchlichen Kommunikationsabläufen. Es gehört im Gegenteil zu den Aufgaben der Volkskirche, „dass sie ihre Mitglieder zur Wahrnehmung ihrer politischen und sozialen Verantwortung ermutigt und befähigt“⁵⁴.

2. Kirche der ortsansässigen Bevölkerung

a) Offene Mitgliedschaft

Weil die Volkkirchlichkeit beinhaltet, sich in Offenheit der örtlichen Bevölkerung zuzuwenden (vgl. Ziff. I.1), kann nicht alleine ein begrenzter Bevölkerungsausschnitt in Form des Mitgliederbestandes entscheidend sein. Die Qualität als Volkskirche bestimmt sich weniger danach, wer Kirchenmitglied *ist*, als vielmehr wer sich in der Kirche heimisch fühlen könnte, „unbeschadet aller sozialen, bildungsmässigen, kulturellen und natürlichen Unterschiede“⁵⁵. Die Tore der Volkskirche gewähren allen Einlass⁵⁶. „Für jedermann darf die Kirche ein Zuhause sein.“⁵⁷ Volkskirche ist „Kirche, der man angehören kann dadurch, dass man sich selbst als reformiert versteht beziehungsweise deklariert“⁵⁸. Nach herkömmlicher Auffassung darf sich zwar die evangelisch-reformierte Volkskirche *als Institution* durchaus ein Bekenntnis geben⁵⁹, aber sie kann es nicht zur Voraussetzung für die Mitgliedschaft machen: Dem einzelnen Kirchenmitglied soll keine Bekenntnisverpflichtung auferlegt sein⁶⁰. Ein Stück weit ist dies bereits durch die Praxis der Kindertaufe an-

52 Art. 3 Satz 2 KiV/SG.

53 Vgl. H. Bötcher, Bayrisches Kirchenrecht (Anm. 43), S. 156.

54 T. Krüger, Kirchenordnung (Anm. 34), S. 55.

55 RGG⁴ Bd. 8 (2005), Sp. 1185.

56 Vgl. Déclaration d'ouverture Ziff. 12 OrgSt/VD („ouverte à tous“).

57 Gert Noort, Schrumpfen ohne Verkrampfen – Spielraum für missionarische Perspektiven, in: epd-Dokumentation 2011/16-17, S. 58 ff. (59).

58 Ruedi Reich, Revision der Kirchenordnung – warum und wozu?, in: Jan Bauke/ Matthias Krieg (Hg.), Die Kirche und ihre Ordnung, Zürich 2003, S. 5 ff. (12 f.).

59 Christian R. Tappenbeck, Evangelisches Kirchenrecht, insbesondere in seiner reformierten Prägung, in: René Pahud de Mortanges u.a. (Hg.), Religionsrecht, Freiburg i.Ue. 2010, S. 155 ff., S. 237 f.

60 Präambel KiV/GE [protest.] („ouvre ses portes à tous les protestants du canton de Genève, sans leur imposer aucune Confession de foi“).

gelegt⁶¹, welche ja keine individuellen Anforderungen an den Täufling stellen kann.

Die Weite des reformierten Mitgliedschaftsverständnisses ist nicht etwa Ausdruck kirchlicher Beliebigkeit, sondern findet ihre Begründung in der christlichen Demut. Auch kirchliche Verantwortungsträgerinnen und -träger vermögen nämlich nicht in die Herzen anderer Menschen zu sehen. Wie wollen sie da anderen das Christsein absprechen können? Jesus Christus selbst hat seine Jünger davor gewarnt, anstelle Gottes die gute von der schlechten Saat unterscheiden und letztere ausreissen zu wollen⁶². Und ist uns nicht auch der Wille Gottes bezeugt, „*dass alle Menschen gerettet werden und zur Erkenntnis der Wahrheit gelangen*“ (1 Tim 2, 4)⁶³? Die Offenheit der volkshkirchlichen Mitgliedschaft ist somit keineswegs eine bedachtslose kirchliche Wiederholung des gesellschaftlichen Pluralismus, sondern gründet in einer biblisch nachvollziehbaren, demütigen Grundhaltung. Sie überlässt das letzte Richteramt über die Gewissen Gott, ohne dabei freilich den Verkündigungsauftrag zu relativieren. Denn auch eine Volkshkirche ist Kirche und hat deshalb mitzuteilen, „*wie der im Hören auf Gottes Wort erweckte Glaube sich im Leben der Kirche und ihrer Mitglieder auswirken kann und auswirken sollte*“⁶⁴.

b) Differenzierte Mitgliedschaft

Das offene Verständnis der volkshkirchlichen Mitgliedschaft hat den unschätzbaren Vorzug, „*dass die Menschen selber ihre Distanz und Nähe zur Kirche im Laufe ihres Lebens bestimmen, selber auch den Grad der Beteiligung und des Mittragens bestimmen*“⁶⁵ können. Viele Kirchenmitglieder sind bekanntlich keine regelmässigen Gottesdienstbesucher. Der Kirche den Rücken kehren möchten sie dennoch nicht, obwohl ihnen das mit Leichtigkeit und heutzutage auch ohne Verletzung gesellschaftlicher

61 Vgl. Robert Leuenberger, Volkshkirche und Gesellschaft, Kirche und Staat, in: Alfred Schindler (Hg.), Kirche und Staat. Bindung – Trennung – Partnerschaft, Zürich 1994, S. 57 ff. (59) (zit. Leuenberger, Gesellschaft).

62 Zu dieser theologischen Begründung der Volkshkirche vgl. auch Robert Leuenberger, Zur Frage der Mitgliedschaft in der Landeshkirche, in: Friedhelm Grünwald (Hg.), Robert Leuenberger. Erwogenes und Gewagtes (Festschrift), Zürich 1986, S. 59 ff. (61).

63 W. Huber, Kirche (Anm. 15), S. 34.

64 T. Krüger, Kirchenordnung (Anm. 34), S. 56.

65 R. Reich, Revision (Anm. 58), S. 12 f.

Konventionen möglich wäre⁶⁶. Sie verbleiben in der Volkskirche, weil sie sich sozial engagiert und in den existentiellen Übergängen und Nöten des Lebens eine seelsorgerlich-rituelle Begleitung anbietet. Diese Kirchenmitglieder befürworten die Volkskirche häufig deshalb, weil sie für andere da ist⁶⁷, ohne dabei ein individuelles Engagement einzufordern, das über die Bezahlung von Kirchensteuern hinausgeht. Sie pflegen damit eine „externalisierte“ Mitgliedschaft⁶⁸, die ihren gefühlten Bedarf nach Kirchlichkeit bereits abdeckt. Sie schätzen an der Volkskirche, dass sie die „distanzierte, ja auch die passive Mitgliedschaft als ebenso legitim wie die aktive Mitarbeit oder die regelmässige Teilnahme am Gottesdienst“⁶⁹ behandelt und ihnen damit ein „diskretes Christentum“⁷⁰ ermöglicht. Im volkshkirchlichen Modell wird so eine Wahlfreiheit gewährt, welche die Freikirchen in diesem Ausmass nicht bieten können und wohl auch nicht wollen. Indem die Volkskirche dem Individuum Raum lässt, den Grad seines kirchlichen Bezugs selbst zu bestimmen, ist sie auf den gesellschaftlichen Megatrend der Individualisierung gar nicht so schlecht vorbereitet.

Zu beachten ist aber, dass aufgrund der Gesellschaftsentwicklung die Individuen auch zunehmend aus traditionellen Sozialstrukturen entlassen werden⁷¹. Die Bindung der Tradition nimmt ab, die Wahlmöglichkeit zu. Die Zugehörigkeit zur Kirche wird damit immer weniger vererbt. *„Bindungen und Überzeugungen, die früheren Generationen durch die Kraft der Tradition als selbstverständlich galten, werden in der Gegenwart und in der Zukunft von vielen nicht mehr unbefragt übernommen, sondern müssen – wenn überhaupt – jeweils neu erworben werden.“*⁷² Deshalb muss die Volkskirche dem modernen Menschen aufzeigen können, wofür sie inhaltlich einsteht. Sie wird dabei stets herausgefordert sein, den gesellschaftlichen Pluralismus – der sich ja auch in der kirchlichen Vielfalt

66 Axel Frh. von Campenhausen/Heinrich de Wall, Staatskirchenrecht, 4. Aufl. München 2006, S. 246.

67 Vgl. hierzu im Einzelnen: Jörg Stolz u.a., Religiosität in der modernen Welt. Bedingungen, Konstruktionen und sozialer Wandel, Schlussbericht, Lausanne 2011, S. 27 ff.

68 Arbeitskreis Theologie (Reformierte Kirchen Bern-Jura-Solothurn), Stellungnahme zur Studie Stolz/Ballif, Bern 2010, S. 3.

69 W. Huber, Kirche (Anm. 15), S. 19 f.

70 Kristian Fechtner, Diskretes Christentum, in: zeitzeichen 10/2011, S. 22 ff. (24).

71 J. Stolz/E. Ballif, Die Zukunft der Reformierten (Anm. 3), S. 35.

72 W. Huber, Kirche (Anm. 15), S. 20.

manifestiert⁷³ – ins Verhältnis zur christlichen Einheit zu setzen. Die Kirche bleibt „die Gemeinschaft, welche auf das ganz Andere hinweist und ihre Werte und Haltungen an dem, was das Evangelium verkündet, misst und messen lässt.“⁷⁴ Volkskirchliche Vielfalt kann daher nicht bedeuten, sich fraglos an die Umwelt anzupassen und jede wissenschaftliche, gesellschaftliche oder kulturelle Modeerscheinung ungeprüft zu übernehmen, denn das „*Evangelium von Jesus Christus, so vielfältig, ja widersprüchlich es im Laufe der Geschichte ausgelegt und gelebt worden ist, bleibt, als der Ursprung des christlichen Glaubens, allem vorgeordnet.*“⁷⁵ Auch die Volkskirche soll so ein „*Fenster in eine andere Zukunft*“⁷⁶ bilden.

c) Weite Dialoggemeinschaft

Das differenzierte und offene Mitgliedschaftsverständnis bringt es mit sich, dass die Volkskirche dank ihrer flächendeckenden parochialen Organisation Kirchenmitglieder mit verschiedenen Lebens- und Frömmigkeitsformen aufnehmen und miteinander vernetzen kann⁷⁷. Sie bildet dadurch eine Dialoggemeinschaft, die vor einem weiten Horizont zu debattieren vermag. Für die evangelisch-reformierten Kirchen, die über kein zentrales Lehramt verfügen, sondern dem Glauben in einem synodalen Prozess nachzuspüren versuchen, ist dies von unschätzbarem Wert. Die volkskirchliche Weite beschneiden zu wollen, wäre deshalb eine Form der Verarmung. Die Weite beinhaltet auch, dass sich nicht etwa nur die distanzieren, sondern ebenso die engagierten Kirchenmitglieder beheimatet fühlen können. Zur volkskirchlichen Pluralität gehört es deshalb,

73 Vgl. Peter Stenzel, Kirchenvorsteher in der Volkskirche. Untersuchungen zum christlichen Bewusstsein und zum kirchlichen Engagement, Frankfurt a.M. 1982, S. 11, und K. Fechtner, Diskretes Christentum (Anm. 70), S. 22; vgl. Ziff. 1.2 Glarner Richtlinien für die Pfarrwahlkommission vom 21.06.2006 (7/R/2): „Die volkskirchliche Gemeinde zeichnet sich mehr durch Vielfalt als durch Homogenität aus. Für die Auswahl eines Pfarrers oder einer Pfarrerin ist der Einbezug dieser Vielfalt wichtiger als eine möglichst reibungslose Zusammenarbeit der Pfarrwahlkommission“.

74 Kirchenrat der Reformierten Landeskirche Aargau, Antwort auf Interpellation „Haus am Stritengässli“ (ausserordentliche Synode/2009; Sommersynode/2009), S. 1.

75 R. Leuenberger, Gesellschaft (Anm. 61), S. 61.

76 G. Noort, missionarische Perspektiven (Anm. 57), S. 61.

77 TRE³ Bd. 35 (2003), S. 251.

den evangelischen Kommunitäten, pietistischen Gemeinschaften und auch (den weltweit stark wachsenden) charismatischen Gruppierungen, die sich bewusst unter das volkkirchliche Dach begeben haben, anerkennend zu begegnen⁷⁸. Hierfür wird man allerdings voraussetzen müssen, dass sich diese Bewegungen als Dienstgemeinschaften für die evangelisch-reformierte Volkskirche verstehen, gegenüber der Gesellschaft eine offene Haltung einnehmen und sich dem Glaubensdialog nicht verschließen⁷⁹. Ihnen gegenüber müssen theologisch berechtigte Vorbehalte stets benannt werden dürfen⁸⁰.

Der Dialog schliesst freilich mit ein, dass auch aus dem Umfeld der Bewegungen Widerspruch erhoben werden kann: „Eine Kirche, die der Gefahr des Widerspruchs zu entgehen versucht, tut dies um den Preis der Glaubwürdigkeit; sie erntet Gleichgültigkeit.“⁸¹ Wenn der Widerspruch in einer Haltung der Solidarität gegenüber der Volkskirche geschieht⁸², kann es zu einem gegenseitig befruchtenden Miteinander kommen. Der Volkskirche erschliesst sich so die Möglichkeit, die Erfahrungen der Bewegungen kritisch in ihr institutionelles Leben einzubringen⁸³.

Die Volkskirche hat aber auch deshalb ein Interesse daran, ihren Trumpf der strukturellen Flexibilität auszuspielen, weil sie sich dank der Anerkennung von Kommunitäten, pietistischen und charismatischen Gruppierungen mit innerkirchlichem Selbstverständnis grenzüberschreitende Zugänge in spezifische religiöse Segmente verschaffen kann. Indem sie Brücken zwischen diesen Segmenten und den traditionellen Kirchgemeinden schlägt, gibt sie dem Individuum innerhalb der Kirche einen beeindruckend breiten Raum zur religiösen Selbstentfaltung – was durchaus auf der Linie des gesellschaftlichen Wertewandels liegt⁸⁴. Mit dem Ge-

78 Vgl. *W. Huber*, Kirche (Anm. 15), S. 79 und *R. Leuenberger*, Volkskirche (Anm. 8), S. 31 f.

79 Vgl. *Roland Beat Diethelm*, Wo die Leute sind, in: *zeitzeichen* 10/2011, S. 28 ff. (29): „Man darf in der Volkskirche evangelikal sein – aber nur ohne seine Frömmigkeit zu verabsolutieren.“

80 *R. Leuenberger*, Volkskirche (Anm. 8), S. 32.

81 *W. Huber*, Kirche (Anm. 15), S. 191.

82 Vgl. hierzu *Ziff. I.3 Leitbild des Evangelischen Gemeinschaftswerks (EGW)* vom 03.05.1997: „Das EGW stammt aus einer landeskirchlichen Erneuerungsbewegung, dem Pietismus, und vertritt auch heute deren Anliegen: [...] Solidarität, auch kritische, mit der reformierten Landeskirche.“

83 *R. Leuenberger*, Volkskirche (Anm. 8), S. 31.

84 *J. Stolz/E. Ballif*, Die Zukunft der Reformierten (Anm. 3), S. 45 f.

genargument, dass die Gruppierungen als privatrechtliche Rechtsgebilde gar nicht zu einer (öffentlich-rechtlich anerkannten) evangelisch-reformierten Kirche gehören könnten, wird übersehen, dass sich auch eine Landeskirche auf dem Boden des Privatrechts bewegen darf. Bei den Zuger Reformierten etwa ist es bei der Grundstrukturierung von zentraler Bedeutung: Die dortige Kirchgemeinde gliedert sich in Bezirke, die als Vereine organisiert sind⁸⁵. Hinzuweisen ist ebenfalls auf das Beispiel der Schaffhauser Kirche, die erwartet, dass sich die zu anererkennenden Minderheiten „privatrechtlich zusammenschliessen“⁸⁶.

Die Lösung, den Einbezug kirchlicher Minderheiten über das Privatrecht zu verwirklichen, hat in evangelisch-reformierten Kirchen Tradition: Als es früher galt, die *Eglises françaises* als kirchliche Sprachminderheiten zu integrieren, geschah dies verschiedentlich durch den Abschluss von Verträgen mit den als Vereinen konstituierten französischsprachigen Gemeinden⁸⁷.

In Weiterentwicklung dieses Ansatzes sehen heute einige Kantonalkirchen ausdrücklich die Möglichkeit vor, dass Richtungsbewegungen innerkirchlich anerkannt werden können⁸⁸. Dort, wo diese Regelung nicht besteht, bedeutet dies aber nach dem Gesagten nicht, dass es unmöglich wäre, eine Gruppierung mittels privatrechtlicher Vereinbarung einzubeziehen⁸⁹. Doch können diesfalls jene Rechtswirkungen nicht vorgesehen werden, welche sich lediglich in einem kirchlichen Grunderlass regeln lassen, wie namentlich die Befugnis, eine Vertretung in die Synode zu entsenden⁹⁰.

85 § 41 Abs. 1 GdeOrdng/ZG.

86 Art. 15 KiV/SH.

87 Vgl. z.B. § 45 Abs. 2 KiV/LU; vgl. auch die „Kirchgemeinschaften“ nach Art. 177-179 KO/ZH.

88 § 97 KiV/BS; Art. 14 f. KiV/SH; Art. 53 und 55 KiV/NE; Art. 9 KiO/SG; § 17 KiV/TG.

89 In einer solchen Vereinbarung könnte bspw. der fraglichen Gruppierung das Recht eingeräumt werden, eine Kirche unentgeltlich zu benutzen (vgl. § 17 KiV/SG).

90 Art. 22 KiV/NE.

3. Kirche der Partizipation

Im Begriff der Volkskirche schwang immer schon eine kritische Stimme gegen alle Formen überbordender Obrigkeit mit⁹¹. *Schleiermacher* stellte die Volkskirche der Staats- und Obrigkeitskirche gegenüber und sah in ihr ein Mittel zur Loslösung von der Abhängigkeit des Staates, ohne dass dabei aber die Orientierung am Gemeingeist des Volkes aufgegeben werden musste⁹². In den heutigen Zeiten des modernen Rechtsstaates, der auch die Religionsfreiheit gewährleistet, ist dieser staatskritische Ton kaum mehr herauszuhören. Geblieben ist indes, dass sich mit der Volkskirche gegen allfällige Machtansprüche der kirchlichen Hierarchie antreten lässt, indem dem einzelnen Kirchenmitglied die Partizipation zugesichert wird. Als *Kirche durch das Volk*⁹³ kann sie nicht zu einer verselbständigten kirchlichen Institution mit umfassendem Verfügungsanspruch der Kirchenoberen werden. Dass dieser Aspekt der Volkskirchlichkeit in der Schweiz durchaus von Bedeutung ist, offenbart ein Blick in die kirchenrechtlichen Erlasse der evangelisch-reformierten Kantonalkirchen. Regelmässig wird auf das „*Kirchenvolk*“⁹⁴ eingegangen und dabei Wert darauf gelegt, dass es dank der „*kirchlichen*“⁹⁵ *Volksrechte*“⁹⁶ die Geschichte der Kirche mitbestimmen kann. Die vom Staat entlehnte Begrifflichkeit – es ist etwa die Rede von der „*Volksabstimmung*“⁹⁷, der „*Verfassungs- und Gesetzesinitiative des Volkes*“⁹⁸ bzw. der „*Volksinitiative*“⁹⁹, der „*Volksmotion*“¹⁰⁰ oder den „*Volkswahlen*“¹⁰¹ – darf allerdings nicht

91 Vgl. TRE³ Bd. 35 (2003), S. 250.

92 R. Leuenberger, *Volkskirche* (Anm. 8), S. 21; K. Fechtner, *Diskretes Christentum* (Anm. 70), S. 22; TRE³ Bd. 35 (2003), S. 249 f.

93 Vgl. W. Huber, *Kirche* (Anm. 15), S. 170.

94 Z.B. Ziff. 1 Erläuternde Bemerkungen KiV/BL, Art. 13 Ziff. 1.4 KiV/BL und Ingress KiV/NW; vgl. auch Art. 17 Ziff. 1, Art. 18 ff., Art. 27 Ziff. 1, Art. 32 Ziff. 1, Art. 43 Abs. 4 und Art. 45 KiV/GR („evangelisches Bündnervolk“).

95 Titel vor Art. 22 KiV/BE.

96 Art. 59 ff. KiV/SH; Art. 161 Abs. 1 KiO/SH.

97 Art. 5 Abs. 3 OrgSt/AG; §§ 104 Ziff. 17, 153, 155 Abs. 5 KiO/AG; §§ 22 ff. und 101 KiV/BS; Art. 25 Ziff. 5, Art. 28 und Art. 49 f. KiV/FR; Art. 132 Ziff. 2 KiO/FR; Art. 44 Abs. 2 und Art. 48 Abs. 1 KiV/SG; §§ 7, 9 Abs. 2, 10, 64 Ziff. 1, 72 Ziff. 2 und 87 KiV/TG; § 90 KiO/TG; Art. 205 Abs. 3 KiO/ZH.

98 Marginale zu Art. 43 KiV/GR.

99 Art. 43 Abs. 5 KiV/GR.

100 Art. 62 KiV/SH.

101 Z.B. § 54 Abs. 1 KiV/LU.

dazu verleiten, das Konzept der Volkssouveränität unbekümmert in die Kirche zu transferieren¹⁰². Die Rechte des Kirchenvolks gründen nicht unmittelbar in der Vorstellung, dass es souverän wäre. Der Kirche „*einziges Haupt*“¹⁰³ ist Jesus Christus und ihm gegenüber ist alle Kirchenleitung verantwortlich¹⁰⁴. Die umfassenden Mitwirkungsmöglichkeiten der Kirchenmitglieder spiegeln die Überzeugung wider, dass jede Christin und jeder Christ am Priestertum von Jesus Christus (*1 Petr 2, 5-9*) Anteil nimmt. Alle sind dazu berufen, das Evangelium zu bezeugen (*1 Kor 12, 12-31*)¹⁰⁵. Damit wird auch deutlich, dass sich die demokratischen Mitwirkungsrechte nicht bloss auf kirchliche Verwaltungsangelegenheiten beziehen, sondern weit darüber hinaus reichen: Sie sind ein Mittel, um die Kirchenmitglieder an der kirchlichen Gesamtverantwortung zu beteiligen. Illustrativ hält hierzu die St. Galler Kirche im dritten Artikel ihrer Kirchenverfassung fest: „*Als Christen sind sie aufgrund des allgemeinen Priestertums zur Mitarbeit und zur Mitverantwortung in Kirche und Welt berufen.*“ Die Volkskirche kann deshalb als ein Raum der Beteiligung verstanden werden, die es den Christen ermöglicht, ihre von Gott erhaltenen Begabungen als erfüllende Aufgabe zu leben¹⁰⁶.

4. Folgerung

Was nach reformiertem Verständnis unter der Volkskirche zu verstehen sei, lässt sich nicht leicht beschreiben. Die begriffliche Unschärfe¹⁰⁷ ist die Folge der heterogenen Vorstellungen, die in der volksskirchlichen Idee angelegt sind. Sie gehen vom Mittragen des Kirchenvolks auf der Grund-

102 So aber offenbar die Evangelisch-reformierte Landeskirche beider Appenzell (Art. 6 KiV/AI-AR).

103 1. Berner These von 1528.

104 Vgl. *Martin Rauhaus*, Das kirchenrechtliche Gemeindeprinzip und seine Auswirkungen auf die kirchliche Verfassungsgestaltung, Frankfurt a.M. 2005, S. 74.

105 Hieraus ableiten zu wollen, dass es in evangelisch-reformierten Kirchen keinen besonderen Dienst der Pfarrerin oder des Pfarrers geben dürfe, wäre allerdings verfehlt. Das Prinzip des Allgemeinen Priestertums legt es aber immerhin nahe, dass auch die Pfarrpersonen „wie die Mitglieder des örtlichen Kirchenrates vom Volk gewählte Verantwortungsträger in der Gemeinde“ sind (Ziff. 1 Glarner Pflichtenheft für Pfarrpersonen vom 30.05.2002, 7/R/5).

106 *Klaus Douglass*, Laien beteiligen oder sterben, in: *zeitzeichen* 10/2011, S. 25 ff. (26).

107 TRE³ Bd. 35 (2003), S. 249.

lage des Allgemeinen Priestertums bis hin zur Auffassung, dass die Kirche nach innen und aussen offen zu sein hat¹⁰⁸. Angesichts ihrer unterschiedlichen Geschichte haben die evangelisch-reformierten Kirchen die einzelnen Aspekte des Volkskirchenbegriffes auch unterschiedlich gewichtet. So sind die grossen Reformationskirchen gegenüber verschiedenen Glaubensströmungen traditionell etwas aufgeschlossener als die reformierten Diasporakirchen, die sich in einem mehrheitlich katholischen Umfeld haben behaupten müssen. Der Bedeutungsgehalt der Volkskirche lässt sich damit nicht in einer schweizweit gültigen Definition exakt festlegen, sondern schliesst immer auch örtliche Gegebenheiten ein.

Immerhin lässt sich sagen, dass eine Volkskirche ihren Dienst in Aufgeschlossenheit gegenüber der gesamten Bevölkerung ihres Ortes erbringt, für die sie – ohne die weltweite Dimension der Kirchlichkeit zu vergessen! – eine besondere Verantwortung verspürt¹⁰⁹. Sie ist denn auch meist eine Kirche, welche einen besonderen, in der Regel historisch gewachsenen Bezug zu ihrem „Heimatkanton“ aufweist¹¹⁰, und die das Geistesleben des Ortes mitgeprägt sowie in der „*Baukultur Spuren hinterlassen*“ hat, „*die heute grossteils unter Denkmalschutz stehen*“¹¹¹. Diese Verbindung spiegelt sich an manchen Orten im stolzen Namenszusatz „Kirche des Kantons“ wider. Insofern lässt sich mit *Axel Frh. von Campenhausen* und *Heinrich de Wall* sagen, dass in den Volkskirchen die „*von Konstantin eingeschlagenen, von Theodosius zu Ende geführten Kirchenpolitik*“¹¹² der Verbundenheit von Staat und (Volks-)Kirche weiterlebe. Die Umschreibung dieser beiden renommierten Kirchenrechtler,

108 Der Synodalrat der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn hat „Volkskirche“ kürzlich auf die folgende Kurzformel gebracht: Sie ist eine Kirche „getragen vom Volk, aber auch eine Kirche für das ganze Volk“, die „nicht nur den Frommen“ verkündet (*Synodalrat der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn*, Auswertungsbericht zum Legislaturprogramm 2008-2011 [Sommersynode 2011/Tr. 15], S. 7).

109 *Ingolf U. Dalferth*, Ekklesiologische Aspekte einer evangelischen Kirchenordnung, in: *Cla Reto Famos/Ingolf U. Dalferth* (Hg.), *Das Recht der Kirche*, Zürich 2004, S. 263 ff. (265).

110 Vgl. Art. 3 Abs. 3 KiV/GL: „Landeskirche ist sie durch ihre Verbindung mit dem Werden und Wachsen des glarnerischen Staatswesens und durch ihre Verankerung in der Verfassung des Kantons Glarus.“

111 *Christoph Winzeler*, Die Basler Kirchenreform 1991. Eine Landes- und Volkskirche im Umbruch, in: *Basler Juristische Mitteilungen* 40 (1993), S. 1 ff. (4).

112 *A. von Campenhausen/H. de Wall*, *Staatskirchenrecht* (Anm. 66), S. 5 f.

wonach Volkskirchen die „noch etablierten Grosskirchen“¹¹³ seien, dürften aber das Gewicht zu sehr auf den Aspekt des Mitgliederbestandes legen. Selbst kleinere Kirchen können einen volkskirchlichen Charakter aufweisen¹¹⁴, sofern sie ihren Dienst in Offenheit gegenüber der gesamten Bevölkerung erbringen. Für die Volkskirchlichkeit ist es von entscheidender Bedeutung, sich nicht selbstgenügsam oder gar überheblich in einer gesellschaftlichen Sonderzone einzurichten. Zu den grundlegenden Merkmalen einer protestantischen Volkskirche dürfte sodann die Wertschätzung gegenüber dem synodalen Dialog gehören, der in der bestehenden Vielfalt eine einvernehmliche Konfliktregelung ermöglicht¹¹⁵. In diesen zentralen Überzeugungen lässt sich die Bezeichnung „Volkskirche“ trotz ihrer Mehrdeutigkeit m.E. als tauglicher Programmbegriff verwenden¹¹⁶.

II. Verhältnis der Landeskirche zur Volkskirche

Mit der Bezeichnung „Volkskirche“ teilt der Begriff „Landeskirche“ die inhaltliche Unschärfe¹¹⁷. In Nidwalden etwa signalisiert er die symbolische Vorrangstellung der römisch-katholischen Konfession¹¹⁸, die in diesem Kanton Landeskirche ist – während die Reformierten „nur“ öffent-

113 A. von Campenhausen/H. de Wall, Staatskirchenrecht (Anm. 66), S. 338.

114 Vgl. G. Noort, missionarische Perspektiven (Anm. 57), S. 59.

115 Vgl. Synodalarat der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn, Bericht zu den Optimierungsmöglichkeiten in der Synodalratsarbeit (Sommersynode 2011/Tr. 16), S. 6: „Der im synodalen Dialog ausgetragene Konflikt ist sogar die eigentliche Stärke unserer protestantischen Volkskirche.“

116 A.M. W. Huber, Kirche (Anm. 15), S. 171 f.

117 Christoph Winzeler, Einführung in das Religionsverfassungsrecht der Schweiz, 2. Aufl. (=FVRR Band 16) Zürich/Basel/Genf 2009, S. 72: „Wer von Landeskirchen redet, muss daher sagen, in welchem Sinn der Begriff gemeint ist.“

118 Art. 34 Abs. 1 Verfassung des Kantons Nidwalden vom 10.10.1965 (NWG 111): „Die römisch-katholische Kirche ist Landeskirche.“; vgl. auch Art. 35 KV/NW: „Die evangelisch-reformierte Kirche ist öffentlich-rechtlich anerkannt.“; C. Winzeler, Religionsverfassungsrecht (Anm. 117), S. 72. – Die Verfassung des Kantons Obwalden vom 19.05.1968 (GDB 101) kennt zwar den Begriff der Landeskirche nicht, hält aber in ihrem Art. 3 fest, dass die „römisch-katholische Konfession als Mehrheitsbekenntnis“ anerkannt wird.

lich-rechtlich anerkannt sind¹¹⁹. Eine begriffliche Abstufung kennt ebenso die Berner Kantonsverfassung, wo es nebst der evangelisch-reformierten, römisch-katholischen und christkatholischen Landeskirche zwar „*weitere Religionsgemeinschaften*“¹²⁰ mit öffentlich-rechtlichem Status, nicht aber (ohne Verfassungsänderung) zusätzliche Landeskirchen geben kann¹²¹. Abgesehen vom Sonderfall des Berner Juras ist demgegenüber die Ehrenbezeichnung „*Landeskirche*“ oder „*Eglise nationale*“¹²² in der Westschweiz nicht gebräuchlich¹²³, auch wenn selbst die dem Trennungsmodell zuneigenden Kantone Neuenburg und Genf die traditionellen Kirchen

- 119 Die offizielle Bezeichnung der reformierten Kirchenorganisation lautet denn auch „Evangelisch-Reformierte Kirche Nidwalden“ (Art. 1 KiV/NW), während sich die Organisation der römisch-katholischen Kantonseinwohner „Römisch-katholische Landeskirche des Kantons Nidwalden“ (Art. 1 Abs. 1 Verfassung der Römisch-Katholischen Landeskirche des Kantons Nidwalden vom 26.10.1975 [NWG 191.1]) nennt.
- 120 Art. 126 Abs. 2 Verfassung des Kantons Bern vom 06.06.1993 (BSG 101.1); § 79 Abs. 2 Verfassung des Kantons Luzern vom 17.06.2007 (SRL 1).
- 121 Art. 121 Abs. 1 KV/BE: „Die evangelisch-reformierte, die römisch-katholische und die christkatholische Kirche sind die vom Kanton anerkannten Landeskirchen.“; vgl. auch § 79 Abs. 1 KV/LU: „Die römisch-katholische, die evangelisch-reformierte und die christkatholische Landeskirche sind anerkannte Körperschaften des öffentlichen Rechts.“
- 122 Die Übersetzung in die französische Sprache fällt nicht leicht. So wäre es ungebrauchlich und kaum aussagekräftig, die Volkskirche als „Eglise populaire“ oder „Eglise du peuple“ zu bezeichnen (R. Leuenberger, Volkskirche [Anm. 8], S. 21). Die Übersetzung „Eglise nationale“ entstammt der Berner Kantonsverfassung (Art. 121-125 Constitution du Canton de Berne du 6 juin 1993 [RSB 101.1]).
- 123 Art. 141 Verfassung des Kantons Freiburg vom 16.05.2004 (SGF 10.1): „Anerkannte Kirchen“, Art. 1 Abs. 1 Gesetz über die Beziehungen zwischen den Kirchen und dem Staat vom 26.09.1990 (SGF 190.1): „öffentlich-rechtlich anerkannte Kirchen“; Art. 130-134 Constitution de la République et Canton du Jura du 20 mars 1977 (RSL 101): „collectivités de droit public“, „Eglises reconnues“, Art. 1 Abs. 1 Loi concernant les rapports entre les Eglises et l'Etat du 26 octobre 1978 (RSL 471.1): „collectivités de droit public, dotées de la personnalité juridique“; Art. 170 Abs. 1 Constitution du Canton de Vaud du 14 avril 2003 (RSV 101.1): „institutions de droit public dotées de la personnalité morale“; Art. 2 Abs. 3 Verfassung des Kantons Wallis vom 08.03.1907 (SGS 101.1): „öffentlich-rechtliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit“, Art. 1 Abs. 1 und Art. 3 Abs. 1 Gesetz über das Verhältnis zwischen Kirchen und Staat im Kanton Wallis vom 13.11.1991 (SGS 180.1): „öffentlich-rechtlich anerkannte Kirchen“, „öffentlich-rechtliche Institutionen“.

als „*institutions d'intérêt public*“¹²⁴ bezeichnen oder festhalten, sie seien „*reconnues publiques, à l'exclusion de toute autre communauté religieuse*“¹²⁵. Im Tessin und in Teilen der Nordwestschweiz (Basel-Stadt, Solothurn) sowie der Innerschweiz (Obwalden, Schwyz und Zug) wird die Bezeichnung „*Landeskirche*“ ebenfalls nicht verwendet¹²⁶, wobei es namentlich im Falle des Kantons Zugs eine Rolle spielen mag, dass das Anerkennungssystem eher auf die kommunale Ebene denn auf kantonal-kirchliche Zusammenschlüsse ausgerichtet ist¹²⁷. Auch in den Kantonsverfassungen von St. Gallen sowie beider Appenzell wird der Begriff der „*Landeskirche*“ nicht geführt¹²⁸. Das hat die Appenzeller Reformierten

124 Art. 97 Abs. 2 Constitution de la République et Canton de Neuchâtel du 24 septembre 2000 (RSN 101).

125 Article unique du Règlement déclarant que trois Eglises sont reconnues publiques du 16 mai 1944 (RSG C 4 15.03).

126 §§ 126-131 Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23.03.2005 (SG 111.100): „öffentlich-rechtlich anerkannte Kirchen“, §§ 2 Abs. 1, 4 Abs. 1, 7 Abs. 2 und 13 Gesetz betreffend die Staatsoberaufsicht über die öffentlich-rechtlichen Kirchen und die Israelitische Gemeinde sowie über die Verwendung von Staats- und Gemeindemitteln zu Kirchenzwecken vom 08.11.1973 (SG 190.100): „öffentlich-rechtliche Kirchen“; Art. 3 f. KV/OW: „Kirchen mit öffentlich-rechtlicher Selbständigkeit und eigener Rechtspersönlichkeit“, „öffentlich-rechtlich anerkannte Kirchen“; §§ 91-96 Verfassung des eidgenössischen Standes Schwyz vom 23.10.1898 (SRSZ 100.000): „Kantonalkirchen“; Art. 53 Abs. 1 Verfassung des Kantons Solothurn vom 08.06.1986 (BGS 111.1): „Körperschaften des öffentlichen Rechts“; Art. 24 Costituzione della Repubblica e Cantone Ticino del 14 dicembre 1997 (RL 1.1.1.1): „personalità di diritto pubblico“, Art. 1 Abs. 1 Legge sulla Chiesa evangelica riformata nel Cantone Ticino del 14 aprile 1997 (RL 2.3.2.1): „una corporazione di diritto pubblico“. – Art. 108-113 Verfassung des Kantons Schaffhausen vom 17.06.2002 (SHR 101.000) kennen zwar den Begriff der Landeskirche nicht, doch wird dieser im Gesetz über die Ausrichtung von Beiträgen an die Landeskirchen vom 22.11.1982 (SHR 130.100) verwendet.

127 Vgl. §§ 15 Abs. 2 und 72 Verfassung des Kantons Zug vom 31.01.1894 (GS 111.1).

128 Art. 109 f. Verfassung des Kantons Appenzell A. Rh. vom 30.04.1995 (bGS 111.1): „Öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften“, „selbständige Körperschaften des öffentlichen Rechts“, „kirchliche Körperschaften“; Art. 3 Verfassung für den Eidgenössischen Stand Appenzell I. Rh. vom 24.11.1872 (GS 101.100): „Körperschaften öffentlichen Rechts“; Art. 109 ff. Verfassung des Kantons St. Gallen vom 10.06.2001 (sGS 111.1): „Öffentlich-rechtlich anerkannte Religionsgemeinschaften“ (Titel vor Art. 109 KV/SG), vgl. auch Art. 1 Abs. 2 Gesetz über die Besorgung der Angelegenheiten des katholischen und des evan-

allerdings nicht davon abgehalten, sich zur „*evangelisch-reformierten Landeskirche beider Appenzell*“ zusammenzuschliessen.

Und auch das Pfarrausbildungskonkordat sieht sich von den „*evangelisch-reformierten Landeskirchen*“¹²⁹ getragen, obwohl nicht jede beteiligte Kirche diese Bezeichnung auf eine ausdrückliche Bestimmung in der Kantonsverfassung abstützen vermag. Es ist offenbar unter evangelisch-reformierten Kirchen gebräuchlich¹³⁰, die Bezeichnung „*Landeskirche*“ als Ehrenbezeichnung für öffentlich-rechtlich anerkannte Kirchen auch dann zu verwenden, falls hierzu keine explizite kantonverfassungsrechtliche Grundlage besteht. Die Vermutung liegt nahe, dass dies geschieht, weil zwischen „*Volkskirche*“ und „*Landeskirche*“ ein enger Zusammenhang gesehen wird¹³¹. Wie sich das gegenseitige Verhältnis präsentiert, soll deshalb Gegenstand der nachfolgenden Erörterungen bilden.

gelischen Konfessionsteils vom 25.06.1923 (sGS 171.1): „Der katholische und der evangelische Konfessionsteil“.

129 Art. 1 Konkordat betreffend die gemeinsame Ausbildung der evangelisch-reformierten Pfarrerinnen und Pfarrer und ihre Zulassung zum Kirchendienst vom 28.11.2002: „Die an diesem Konkordat beteiligten, dem Schweizerischen Evangelischen Kirchenbund (SEK) angehörenden evangelisch-reformierten Landeskirchen bekräftigen mit dieser Vereinbarung ihr Bestreben [...]“.

130 Nach dem römisch-katholischen Verständnis ist die „Landeskirche“ keine Kirche, sondern lediglich eine administrative Institution, die der innerkirchlichen Struktur (Pfarreien, Bistümer, Weltkirche) zudient.

131 Vgl. z.B. Leitfaden für die Zusammenarbeit zwischen der Glarner Landeskirche und den Kirchgemeinden vom 12.08.2008 (11/D): „Zu unseren kleinräumigen Gemeindestrukturen und vielleicht gerade zum Pfarramt in der ganz kleinen Gemeinde gehört, dass der Pfarrer und die Pfarrerin über den engeren kirchlichen Bereich hinaus Aufgaben im kulturellen und sozialen Bereich wahrnimmt und allenfalls auch für ein Amt zu Verfügung steht. Die Kirche tut gut daran, von diesen Möglichkeiten und Erwartungen Gebrauch zu machen und sich auch in diesem Sinn als *Volks- und Landeskirche* zu bewähren.“ (Hervorhebung durch den Verfasser).

1. Verhältnis zur „Kirche hin zur Gesellschaft“

a) Soziale und kulturelle Leistungen für die Allgemeinheit

Dass die traditionellen Kirchen ihren Auftrag „*au service de tous dans le canton*“¹³² erfüllen, ist in der jüngeren Vergangenheit von verschiedenen religionssoziologischen Studien bestätigt worden¹³³. So hält der im Rahmen des Nationalen Forschungsprogramms 58 erstellte Schlussbericht zur „Finanzanalyse Kirchen“ (FAKIR) fest, dass es „*keine Hinweise auf ein Ungleichgewicht von sozialer Leistung und öffentlichem Finanzierungsbeitrag*“¹³⁴ gebe. Verbreitung fand dieses Ergebnis unter dem eingängigen (wenn auch nicht unproblematischen) Slogan „*Die Kirchen sind ihr Geld wert!*“¹³⁵. In der Tat erbringen die Landeskirchen seit je her zugunsten der Allgemeinheit beachtliche Leistungen. Nachdem es in der heutigen pluralen Gesellschaft dem religiös neutralen Staat inzwischen weitgehend verwehrt ist, seine Religionspolitik einzig auf die christlichen oder jüdischen Religionsgemeinschaften auszurichten (und die allenfalls

132 Art. 170 Abs. 2 KV/VD: „L’Etat leur assure les moyens nécessaires à l’accomplissement de leur mission *au service de tous dans le canton*.“; vgl. auch Art. 3 Concordat entre l’Etat de Neuchâtel et l’Eglise réformée évangélique du canton de Neuchâtel, l’Eglise catholique romaine, l’Eglise catholique chrétienne du 2 mai 2001: „Le présent concordat règle les relations entre l’Etat et les Eglises dans un esprit de collaboration *au service du peuple neuchâtelois*.“ (Hervorhebungen durch den Verfasser).

133 Z.B. Charles Landert, Die sozialen und kulturellen Leistungen der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich. Studie im Auftrag des Kirchenrates der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich, Zürich 1995; ders., Die Leistungen der Reformierten Kirchen Bern-Jura in Diakonie und Beratung, Bildung und Kultur, Bern 2000; *Fachhochschule Nordwestschweiz* (Hg.), Die freiwilligen sozialen Leistungen der Kirchen im Kanton Solothurn. Ergebnisse einer Befragung der Kirchgemeinden und kirchlichen Dienststellen im Kanton Solothurn. Studie im Auftrag der Solothurnischen Interkonfessionellen Konferenz (SIKO), Olten 2007.

134 Michael Marti/Eliane Kraft/Felix Walter, Dienstleistungen, Nutzen und Finanzierung von Religionsgemeinschaften in der Schweiz (Projekt FAKIR). Schlussbericht, Bern 2010, S. 11.

135 Mitteilung der KIPA vom 23.11.2010; vgl. auch Theo Schaad, Kirchliche Arbeit bietet der Gesellschaft einen Mehrwert. Würdigung der Studie „Dienstleistungen, Nutzen und Finanzierung von Religionsgemeinschaften in der Schweiz“ aus Sicht des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes SEK, Bern 2010.